

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kindergartengebühren
(Kindergartengebührensatzung)
vom 29.07.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats Lackendorf am 28. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (Gebührenhöhe und Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

1) Die Gebühr im **Regelkindergarten** beträgt jährlich:

01.09.25 bis 31.08.26

- | | |
|---|------------|
| 1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 1.914 Euro |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 1.485 Euro |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 1.001 Euro |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 330 Euro |

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (**174,00 Euro, 135,00 Euro, 91,00 Euro und 30,00 Euro**) zur Zahlung fällig.

2) Die Gebühr in Gruppen mit **verlängerten Öffnungszeiten (6,5 Stunden)** beträgt jährlich:

01.09.25 bis 31.08.26

- | | |
|---|------------|
| 1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 2.585 Euro |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 2.013 Euro |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 1.331 Euro |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 451 Euro |

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (**235,00 Euro, 183,00 Euro, 121,00 Euro und 41,00 Euro**) zur Zahlung fällig.

3) Die Gebühr in Gruppen mit **verlängerten Öffnungszeiten (6,0 Stunden)** beträgt jährlich:

01.09.25 bis 31.08.26

- | | |
|---|------------|
| 1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 2.398 Euro |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 1.870 Euro |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 1.254 Euro |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 418 Euro |

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (**218,00 Euro, 170,00 Euro, 114,00 Euro und 38,00 Euro**) zur Zahlung fällig.

4) Die Gebühr in Gruppen mit **Ganztagsbetreuung** beträgt jährlich:

01.09.25 - 31.08.26

- | | |
|---|------------|
| 1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 3.586 Euro |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 2.783 Euro |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 1.837 Euro |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 627 Euro |

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (**326,00 Euro, 253,00 Euro, 167,00 Euro und 57,00 Euro**) zur Zahlung fällig.

Gebühren für tageweise Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung

Bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung wird ab 4 Tagen die Woche die volle Gebühr erhoben.

Bei der Beanspruchung der Ganztagsbetreuung an 1 Tag die Woche, an 2 Tagen die Woche beziehungsweise an 3 Tagen die Woche gelten die folgenden Gebührensätze:

Mix mit Regelbetreuung

Beiträge für Mix aus Ganztags- und Regelbetreuung vom 01.09.2025 bis 31.08.2026

1. Monatsbeitrag 20 x 4/16

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| a) 1 Kind unter 18 | |
| • Ganztags (1 Tag) | 65,00 Euro |
| • Regelbetreuung (4 Tage) | 140,00 Euro |
| = Gesamt | 205,00 Euro |
| b) 2 Kinder unter 18 | |
| • Ganztags (1 Tag) | 51,00 Euro |
| • Regelbetreuung (4 Tage) | 108,00 Euro |
| = Gesamt | 159,00 Euro |
| c) 3 Kinder unter 18 | |
| • Ganztags (1 Tag) | 33,00 Euro |
| • Regelbetreuung (4 Tage) | 72,00 Euro |
| = Gesamt | 105,00 Euro |
| d) ≥4 Kinder unter 18 | |
| • Ganztags (1 Tag) | 11,00 Euro |
| • Regelbetreuung (4 Tage) | 24,00 Euro |
| = Gesamt | 35,00 Euro |

2. Monatsbeitrag 20 x 8/12

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| a) 1 Kind unter 18 | |
| • Ganztags (2 Tage) | 130,00 Euro |
| • Regelbetreuung (3 Tage) | 105,00 Euro |
| = Gesamt | 235,00 Euro |
| b) 2 Kinder unter 18 | |
| • Ganztags (2 Tage) | 102,00 Euro |
| • Regelbetreuung (3 Tage) | 81,00 Euro |
| = Gesamt | 183,00 Euro |

c) 3 Kinder unter 18	
• Ganzttag (2 Tage)	66,00 Euro
• Regelbetreuung (3 Tage)	54,00 Euro
= Gesamt	120,00 Euro
d) ≥4 Kinder unter 18	
• Ganzttag (2 Tage)	22,00 Euro
• Regelbetreuung (3 Tage)	18,00 Euro
= Gesamt	40,00 Euro
3. Monatsbeitrag 20 x 12/18	
a) 1 Kind unter 18	
• Ganzttag (3 Tage)	195,00 Euro
• Regelbetreuung (2 Tage)	70,00 Euro
= Gesamt	265,00 Euro
b) 2 Kinder unter 18	
• Ganzttag (3 Tage)	153,00 Euro
• Regelbetreuung (2 Tage)	54,00 Euro
= Gesamt	207,00 Euro
c) 3 Kinder unter 18	
• Ganzttag (3 Tage)	99,00 Euro
• Regelbetreuung (2 Tage)	36,00 Euro
= Gesamt	135,00 Euro
d) ≥4 Kinder unter 18	
• Ganzttag (3 Tage)	33,00 Euro
• Regelbetreuung (2 Tage)	12,00 Euro
= Gesamt	45,00 Euro

Ab 4 Betreuungstagen in der Woche ist der volle Beitrag nach § 3 Absatz 3 der Kindergartengebührensatzung zu entrichten.

Mix mit verlängerten Öffnungszeiten

Beiträge für Mix aus Ganztagsbetreuung und verlängerte Öffnungszeiten vom 01.09.2025 bis 31.08.2026

1. Monatsbeitrag 20 x 4/16	
a) 1 Kind unter 18	
• Ganzttag (1 Tag)	65,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (4 Tage)	188,00 Euro
= Gesamt	253,00 Euro
b) 2 Kinder unter 18	
• Ganzttag (1 Tag)	51,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (4 Tage)	146,00 Euro
= Gesamt	197,00 Euro
c) 3 Kinder unter 18	
• Ganzttag (1 Tag)	33,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (4 Tage)	97,00 Euro
= Gesamt	130,00 Euro
d) ≥4 Kinder unter 18	
• Ganzttag (1 Tag)	11,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (4 Tage)	33,00 Euro
= Gesamt	44,00 Euro

2. Monatsbeitrag 20 x 8/12

a) 1 Kind unter 18	
• Ganzttag (2 Tage)	130,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (3 Tage)	141,00 Euro
= Gesamt	271,00 Euro
b) 2 Kinder unter 18	
• Ganzttag (2 Tage)	102,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (3 Tage)	110,00 Euro
= Gesamt	212,00 Euro
c) 3 Kinder unter 18	
• Ganzttag (2 Tage)	66,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (3 Tage)	72,00 Euro
= Gesamt	138,00 Euro
d) ≥4 Kinder unter 18	
• Ganzttag (2 Tage)	22,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (3 Tage)	25,00 Euro
= Gesamt	47,00 Euro

3. Monatsbeitrag 20 x 12/18

a) 1 Kind unter 18	
• Ganzttag (3 Tage)	195,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (2 Tage)	94,00 Euro
= Gesamt	289,00 Euro
b) 2 Kinder unter 18	
• Ganzttag (3 Tage)	153,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (2 Tage)	74,00 Euro
= Gesamt	227,00 Euro
c) 3 Kinder unter 18	
• Ganzttag (3 Tage)	99,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (2 Tage)	48,00 Euro
= Gesamt	147,00 Euro
d) ≥4 Kinder unter 18	
• Ganzttag (3 Tage)	33,00 Euro
• verlängerte Öffnungszeiten (2 Tage)	16,00 Euro
= Gesamt	49,00 Euro

Ab 4 Betreuungstagen in der Woche ist der volle Beitrag nach § 3 Absatz 3 der Kindergartengebührensatzung zu entrichten.

5) Gebühren bei der Betreuung von **Kindern unter 3 Jahren**

Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Stunden)

01.09.2025 bis 31.08.2026

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	6.127 Euro
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	4.554 Euro
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	3.069 Euro
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	1.221 Euro

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (**557,00 Euro, 414,00 Euro, 279,00 Euro und 111,00 Euro**) zur Zahlung fällig.

Verlängerte Öffnungszeiten (6,0 Stunden)

01.09.2025 bis 31.08.2026

- | | |
|---|------------|
| 1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 5.654 Euro |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 4.202 Euro |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 2.838 Euro |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 1.122 Euro |

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (**514,00 Euro, 382,00 Euro, 258,00 Euro und 102,00 Euro**) zur Zahlung fällig.

Ganztagesbetreuung (9,4 Std.)

01.09.25 - 31.08.26

- | | |
|---|------------|
| 1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 8.470 Euro |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 6.303 Euro |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 4.246 Euro |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 1.683 Euro |

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (**770,00 Euro, 573,00 Euro, 386,00 Euro und 153,00 Euro**) zur Zahlung fällig.

Gebührenstaffelung bei Platz-Sharing in der U3-Betreuung

Je Krippe kann 1 Platz mit jeweils 2 Kindern belegt werden (Platz-Sharing).

Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Std.)

Beitragsstaffelung U3, verlängerte Öffnungszeiten vom 01.09.2025 bis 31.08.2026 monatlich.

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) 1 Kind unter 18 | |
| • Voller Beitrag | 557,00 Euro |
| • 1 Tag | 111,00 Euro |
| • 2 Tage | 223,00 Euro |
| • 3 Tage | 334,00 Euro |
| • 4 Tage | 446,00 Euro |
| b) 2 Kinder unter 18 | |
| • Voller Beitrag | 414,00 Euro |
| • 1 Tag | 83,00 Euro |
| • 2 Tage | 166,00 Euro |
| • 3 Tage | 248,00 Euro |
| • 4 Tage | 331,00 Euro |
| c) 3 Kinder unter 18 | |
| • Voller Beitrag | 279,00 Euro |
| • 1 Tag | 56,00 Euro |
| • 2 Tage | 112,00 Euro |
| • 3 Tage | 167,00 Euro |
| • 4 Tage | 223,00 Euro |
| d) ≥4 Kinder unter 18 | |
| • Voller Beitrag | 111,00 Euro |
| • 1 Tag | 22,00 Euro |
| • 2 Tage | 44,00 Euro |
| • 3 Tage | 67,00 Euro |
| • 4 Tage | 89,00 Euro |

Verlängerte Öffnungszeiten (6 Std.)

Beitragsstaffelung U3, verlängerte Öffnungszeiten vom 01.09.2025 bis 31.08.2026 monatlich.

a) 1 Kind unter 18	
• Voller Beitrag	514,00 Euro
• 1 Tag	103,00 Euro
• 2 Tage	206,00 Euro
• 3 Tage	308,00 Euro
• 4 Tage	411,00 Euro
b) 2 Kinder unter 18	
• Voller Beitrag	382,00 Euro
• 1 Tag	76,00 Euro
• 2 Tage	153,00 Euro
• 3 Tage	229,00 Euro
• 4 Tage	306,00 Euro
c) 3 Kinder unter 18	
• Voller Beitrag	258,00 Euro
• 1 Tag	52,00 Euro
• 2 Tage	103,00 Euro
• 3 Tage	155,00 Euro
• 4 Tage	206,00 Euro
d) ≥4 Kinder unter 18	
• Voller Beitrag	102,00 Euro
• 1 Tag	20,00 Euro
• 2 Tage	41,00 Euro
• 3 Tage	61,00 Euro
• 4 Tage	82,00 Euro

Ganztagesbetreuung (9,4 Std.)

Beitragsstaffelung U3, Ganztagesbetreuung vom 01.09.2025 bis 31.08.2026 monatlich.

a) 1 Kind unter 18	
• Voller Beitrag	770,00 Euro
• 1 Tag	154,00 Euro
• 2 Tage	308,00 Euro
• 3 Tage	462,00 Euro
• 4 Tage	616,00 Euro
b) 2 Kinder unter 18	
• Voller Beitrag	573,00 Euro
• 1 Tag	115,00 Euro
• 2 Tage	229,00 Euro
• 3 Tage	344,00 Euro
• 4 Tage	458,00 Euro
c) 3 Kinder unter 18	
• Voller Beitrag	386,00 Euro
• 1 Tag	77,00 Euro
• 2 Tage	154,00 Euro
• 3 Tage	232,00 Euro
• 4 Tage	309,00 Euro

d) ≥ 4 Kinder unter 18

• Voller Beitrag	153,00 Euro
• 1 Tag	31,00 Euro
• 2 Tage	61,00 Euro
• 3 Tage	92,00 Euro
• 4 Tage	122,00 Euro

6) Bei Härtefällen kann die Gemeindeverwaltung die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Artikel 2

§ 5 (Entstehung der Gebührenschuld) erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres. Tritt ein Kind erst nach Beginn des Kindergartenjahres in den Kindergarten ein, so entsteht die Jahresgebühr mit dem entsprechenden Teilbetrag zu Beginn des Eintrittsmonats für die restliche Zeit bis zum Ende des Kindergartenjahres. Bei den Krippenkindern wird im ersten Beitrittsmonat, zur Berücksichtigung der Eingewöhnungsphase, der Krippenbeitrag nur zur Hälfte erhoben (halber Monatsbeitrag).

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Dunningen, 29.07.2025

gez.
Peter Schumacher
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dunningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dunningen, 29.07.2025

gez.
Peter Schumacher
Bürgermeister